

# Die Missachtete

**WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE** Das wohl am häufigsten missverstandene Verkehrszeichen ist das Zeichen 269. Diesen Verbotshinweis gibt es so in keinem anderen Land. Dabei hat er weitreichende Folgen für den Gefahrguttransport.



FOTO: U. HILDACH

Transport mit wassergefährdenden Stoffen auf deutschen Straßen: Manchmal hilft nur noch der „Rückzug“.

Viele Stoffe in unserer Umwelt sind geeignet, bei Kontakt mit Wasser dessen Eigenschaften nachhaltig negativ zu verändern. So ist auch fast jede Chemikalie ein wassergefährdender Stoff. Die Wirkung vieler Stoffe auf das Wasser ist dabei äußerst unterschiedlich. Manche können schon in geringen Konzentrationen Veränderungen verursachen und sich nachteilig auswirken.

Um die bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung zu schützen, sind in Deutschland weitreichend Wasserschutzgebiete festgesetzt worden und größtenteils mit Straßenverkehrszeichen kenntlich gemacht. Ein häufig anzutreffendes Schild ist dabei neben dem Zeichen 354 (besondere Vorsicht) das Zeichen 269.

Auf die Frage nach der Bedeutung dieses Zeichens antworten Kraftfahrer oftmals: „Ich brauche das Zeichen nicht zu beachten, weil ich nicht kennzeichnungspflichtig bin“ oder

„das sieht man doch, das Zeichen gilt nur für Tankfahrzeuge“ oder

„das Zeichen gilt nur für den gewerblichen Bereich, für den Privaten gilt das nicht“.

Das alles sind plausible, aber leider falsche Antworten. Das Zeichen 269 bedeutet: Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung.

## Durchfahrt mit nicht mehr als 20 Liter

Seit September 2009 ist hier zusätzlich eine Mengengrenze hinzugekommen (vorher galt es, sobald ein wassergefährdender Stoff als Ladung befördert wurde). Es verbietet Fahrzeugführern jetzt die Benutzung der Straße mit mehr als 20 Liter einer wassergefährdenden Ladung. Dabei ist es unerheblich, ob das Gut als Stückgut, im Tanktransport oder gar als lose Schüttung befördert wird.

Hier sind nicht die Menge im Fahrzeugtank oder sonstige, für den Betrieb des

**Wassergefährdungsklasse 1: Bereits damit ist das Verkehrszeichen zu beachten.**

Fahrzeugs erforderliche Stoffe gemeint, sondern lediglich die Stoffe, Lösungen und Gemische, die als Ladung befördert werden. Ob es sich um eine normale Lieferung durch einen Frachtführer, einen freigestellten Transport durch Handwerker oder eine Beförderung von „Limited Quantities“ oder „Excepted Quantities“ handelt, ist dabei unmaßgeblich. Entscheidend ist ausschließlich die Wassergefährdung.

Zuständig für das Aufstellen eines solchen Verkehrszeichens ist die Straßenverkehrsbehörde. Sie können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie unter anderem auch zum Schutz der Gewässer und Heilquellen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) besagt, dass das Zeichen 269 nur im Benehmen mit der für die Reinhaltung des Wassers zuständigen Behörde anzu-

ordnen ist und definiert gleichzeitig, was wassergefährdende Stoffe sind: Sie umfassen alle Aggregatzustände fest, flüssig und gasförmig. Detailliert genannt sind Säuren, Laugen, Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 Prozent Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte.

Weiter geht es um flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen und Gifte, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers zu verändern.

Aber woher bekommt der Kraftfahrer die Information, ob er einen wassergefährdenden Stoff geladen hat?

Gewissheit bringt ein Blick in den Abschnitt 12 des Sicherheitsdatenblattes. Dort stehen die umweltbezogenen Angaben. Bereits ab der Wassergefährdungsklasse 1 (schwach wassergefährdend) ist das Zeichen zu beachten.

### Entscheidender Hinweis in Abschnitt 12 des Sicherheitsdatenblattes

Bei der Beförderung gefährlicher Güter bekommt der Kraftfahrer einen wertvollen Hinweis auf dem Versandstück/Tank und dem Beförderungspapier. Wird ein umweltgefährdender Stoff befördert, der den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht, so muss dieser dauerhaft mit dem Symbol Fisch und Baum gekennzeichnet werden. Das gilt nicht für Einzelverpackungen und zusammenge-

### Kein Kavaliersdelikt: Der Gesetzgeber ahndet die Missachtung scharf.



Durch das Zusatzzeichen gilt die Geschwindigkeitsbeschränkung nur für Fahrzeuge mit mehr als 20 Liter einer wassergefährdenden Ladung.

setzte Verpackungen, sofern diese Einzelverpackungen oder die Innenverpackungen dieser zusammengesetzten Verpackungen

- für flüssige Stoffe eine Menge von höchstens 5 l haben oder
- für feste Stoffe eine Nettomasse von höchstens 5 kg haben.

Wenn dieses Kennzeichen angebracht ist, kann der Kraftfahrer davon ausgehen, dass es sich auch um eine wassergefähr-

dende Ladung handelt. Gleiches gilt, wenn im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck «UMWELTGEFÄHRDEND» oder «MEERESSCHADSTOFF» angegeben ist.

Weder in der Straßenverkehrsordnung noch in den gefahrgutrechtlichen Regelungen ist eine Hinweispflicht für den Absender oder den Verloader definiert worden.

Die Vorschrift hat ausschließlich der Fahrer einzuhalten. Wenn dieses Verbot missachtet und der Fahrer „erwischt“ wird, drohen gemäß Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) empfindliche Bußgelder. Beim ersten Mal sind für den betroffenen Fahrzeugführer 100 Euro und drei Punkte fällig. Bei erneutem Verstoß (das heißt, es liegt bereits eine Eintragung eines solchen Verstoßes vor) werden 250 Euro, drei Punkte und ein Monat Fahrverbot verhängt. Der Gesetzgeber macht also deutlich, dass es sich nicht um ein Kavaliersdelikt handelt.

### Ausnahmegenehmigung möglich

Der Mineralölfahrer, der Heizöl anzuliefern hat, oder der Gartenbaubetrieb, der mehrere Kraftstoffkanister mitführt, um seine Arbeitsgeräte zu betreiben, tut gut daran, nicht einfach an dem Verkehrszeichen vorbeizufahren, weil die Arbeitsstelle oder der Empfänger wenige Hundert Meter hinter dem Verkehrszeichen liegt. Gegebenenfalls ist vorher eine Genehmigung von der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

**Uwe Hildach**

Gefahrgut- und Ladungssicherungsexperte

Anzeige

Gefahrgutkennzeichnung  
Herstellung und Vertrieb  
**SOFORTVERSAND!!**  
IMDG / ADR / RID / IATA

Neu!!

Neu!!

Neu!!

Neu!!

Aktuelle Preisliste mit  
allen Neuerungen  
jetzt erhältlich!!  
bestellung@dirk-stange.eu

GHS / REACH  
Produktaufkleber, z.B. in  
seewasserfester Qualität!!  
Individuell und preiswert  
Lieferzeiten: wie immer,  
**super schnell!!!**

Online-Shop  
[www.gefahrgutaufkleber.eu](http://www.gefahrgutaufkleber.eu)  
Dirk Stange Theodorstraße 41 h 22761 Hamburg  
Tel.: 0049 40 / 89 27 37 Fax: 0049 40 / 890 26 98

LTD QTY
30
1202